

Telefon: 233 - 24426
Telefax: 233 - 25831

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
PLAN-HAIV-33V

**Ziff. 1: Feststellung der Nichtzulässigkeit und
Gewährung von Akteneinsicht im Bezug auf die
Vergnügungsstätte in der Drygalski-Allee 117**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02514 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 19.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12353

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02514
2. Lageplan 1 : 1000
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 05.03.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02514 (Anlage 1) beschlossen.

Mit der Empfehlung wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München beauftragt, die Nichtzulässigkeit der Vergnügungsstätte (Sportwettbüro) auf dem Anwesen Drygalski-Allee 117 festzustellen und die Akteneinsicht zu gewähren.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der

Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet (Vollzug der baurechtlichen Vorschriften - BayBO sowie von verwaltungsrechtlichen Vorschriften - BayVwVfG) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Mit Schreiben vom 22.05.2019 und 06.09.2019 sind Zwischennachrichten an den Antragsteller ergangen. Die - auch coronabedingte - späte Bearbeitung bzw. Behandlung bittet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu entschuldigen.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die benannte Vergnügungsstätte (Wettbüro) im Anwesen Drygalski-Allee 117 wurde mit Bescheid vom 03.11.2017 genehmigt. Die Baugenehmigung hat Bestandsschutz.

Das Grundstück bzw. der Standort Drygalski-Allee 117 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71b vom 09.03.1967. Die Zulässigkeit des Wettbüros bemisst sich daher in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach dem Bebauungsplan. Der Bebauungsplan setzt für den betreffenden Teilbereich "MK 2" ein Kerngebiet (MK) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 c der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes war die BauNVO von 1962 anzuwenden. Vergnügungsstätten, wie zum Beispiel Wettbüros, sind hier gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Eine Einschränkung hinsichtlich der Art der Nutzung ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Ausweisung des Standortes als MK hat nach wie vor Gültigkeit, eine Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet hat nicht stattgefunden.

Zwar wurde der betreffende Bebauungsplan Nr. 71b mit Stadtratsbeschluss vom 05.11.2014 gemäß Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 00384 geändert. Diese Änderungen beziehen sich jedoch auf den Teilbereich MK1 - Flurstück Nrn. 635/1 und 635/225 - Drygalski-Allee 118. Das Anwesen Drygalski-Allee 117, FlNr. 635/182 befindet sich jedoch im Teilbereich MK 2.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Gebietseinstufung MK ist das Wettbüro somit eindeutig planungsrechtlich zulässig. Gemäß Art. 68 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Insoweit hat die Landeshauptstadt München keinen Ermessensspielraum. Sie kann ein baurechtlich zulässiges Bauvorhaben nicht einfach verhindern, da sie sich sonst der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen aussetzen würde.

Ob Auskunft zu einem (abgeschlossenen) Baugenehmigungsverfahren bzw. zur Genehmigungslage zu einem Grundstück in Form der Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden kann, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Rechtsanspruch auf Information

besteht. Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht sind Art. 29 und Art. 40 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die einzelnen Teile der das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Wer Beteiligte bzw. Beteiligter ist, regelt Art. 13 BayVwVfG. Im Baugenehmigungsverfahren sind dies in der Regel Antragsteller*innen und die Nachbarn, die von dem konkreten Bauvorhaben tangiert sein könnten.

Nach Abschluss eines Baugenehmigungsverfahrens kommt Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht (in Teile des Bauaktes) nur noch in Betracht, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Ob und ggf. in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, ist in jedem Einzelfall von der Behörde genau zu prüfen und in pflichtgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden.

Es ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung anerkannt, dass die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan nachbarschützende Funktion zu Gunsten der Grundstückseigentümer*innen im jeweiligen Baugebiet hat. Ein Nachbar bzw. eine Nachbarin im Baugebiet soll sich auch dann gegen die Zulassung einer gebietswidrigen Nutzung wenden können, wenn er bzw. sie durch sie selbst nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Gebietsbewahrungs- oder Gebietserhaltungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet (§ 9 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO) das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Ein Gebietserhaltungsanspruch besteht jedoch dann nicht, wenn sich die betreffenden Grundstücke nicht im selben Baugebiet befinden (BayVGh, Urteil v. 28.6.2012 – 2 B 10.788). Das heißt, ein Nachbar bzw. eine Nachbarin, dessen bzw. deren Grundstück nicht im jeweiligen Baugebiet liegt, hat grundsätzlich keinen von konkreten Beeinträchtigungen unabhängigen Anspruch auf Schutz vor gebietsfremden Nutzungen im angrenzenden Baugebiet (BVerwG, Beschluss v. 18.12.2007 – 4 B 55.07, BayVGh, Beschluss v. 19.11.2015 – 1 CS 15.2108). Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen (unterschiedlichen) Baugebiete im selben Bebauungsplan festgesetzt wurden (BayVGh, Urteil v. 25.3.2013 – 14 B 12.169).

Wie oben ausgeführt, ist der Bebauungsplan Nr. 71b in verschiedene Teilbereiche aufgeteilt (WR 1-19, MK 1 und MK 2). Der Teilbereich MK 1 befindet sich westlich der Drygalski-Allee, der Teilbereich MK 2 befindet sich östlich der Drygalski-Allee, die aufgrund ihrer Breite trennende Wirkung hat. Unter Berücksichtigung dieser geltenden Bestimmungen und Kriterien zum Akteneinsichtsrecht sowie den gerichtlichen Feststellungen zum Nachbarschutz kommt die Lokalbaukommission zu dem Ergebnis, dass sich das Akteneinsichtsrecht auf die Grundstückseigentümer des Baugebiets MK 2 beschränkt, zumindest sich nicht auf die Eigentümer*innen auf der westlichen Seite der Drygalski-Allee ausdehnt. Ein berechtigtes Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner aus dem MK 1 oder eine konkrete Beeinträchtigung wird nicht gesehen.

Was das Thema Aktenauskunft für Bezirksausschüsse betrifft, verweisen wir auf die geltenden Bestimmungen hierzu in der Bezirksausschuss-Satzung.

Ergänzend dazu weisen wir noch darauf hin, dass die Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2017 ordnungsgemäß am Baugenehmigungsverfahren zum Wettbüro beteiligt worden sind und den Nachbarn, die den Baueingabeplan nicht unterschrieben haben, eine Ausfertigung dieser Genehmigung förmlich zugestellt wurde.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02514 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die auf dem Anwesen Drygalski-Allee 117 betriebene Vergnügungsstätte (Wettbüro) den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht, damit zulässig ist und ein Rechtsanspruch auf die mit Bescheid vom 03.11.2017 erteilte Baugenehmigung bestand. Die beantragte Akteneinsicht kann nicht erteilt werden, da kein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02514 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Soll der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 19-Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd
4. An das Revisionsamt
5. An das Kreisverwaltungsreferat, HA III, Bezirksinspektion Süd (KVR-III/131
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/Team 30

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/Team 30
i. A.